

Vorlage an den Landrat

Titel: **Beantwortung der Interpellation [2017-051](#) von Pia Fankhauser,
SP-Fraktion: «Werbegebühren für Spitäler»**

Datum: 16. Mai 2017

Nummer: 2017-051

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2017/051

Beantwortung der Interpellation 2017/051 von Pia Fankhauser, SP-Fraktion: «Werbegebühren für Spitäler»

vom 16. Mai 2017

1. Text der Interpellation

Am 26. Januar 2017 reichte Pia Fankhauser die Interpellation 2017/051 «Werbegebühren für Spitäler» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

In Basel-Stadt wurde eine Interpellation betreffend «Werbudgets der Spitäler der Region Basel» dahingehend beantwortet, dass Spitäler der Spitalliste Basel-Stadt mehrere Millionen pro Jahr für Werbung/Marketing ausgeben. Die Mehrzahl der Spitäler in Baselland hat nicht geantwortet. Gemäss Spitallfinanzierung werden 55% der Spitalkosten vom Kanton finanziert, also von den Steuerzahlenden. Die ambulanten Grundversorger haben nicht die entsprechenden Mittel, für ihre Leistungen im gleichen Ausmass Werbung zu betreiben, werden nicht vom Kanton finanziert und bieten häufig günstigere Behandlungsmethoden bei gleichem Ergebnis an. Ich bitte den Regierungsrat um Beantwortung folgender Fragen:

- *Besteht eine Offenlegungspflicht für Werbung/Marketing gegenüber dem Kanton für die Spitäler der Spitalliste?*
- *Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Werbeausgaben für Leistungen, die vom Kanton und den Krankenversicherern bezahlt werden müssen, begrenzt werden sollten?*
- *Sollte nicht eine gewisse Veränderung der Kostenteilung Kanton/Prämien zugunsten des ambulanten Sektors erfolgen (aktuell 100 % prämiendifinanziert)?*
- *Was hält der Regierungsrat davon, z.B. 1% der jährlichen Werbeausgaben der Spitäler auf der Spitalliste des Kantons in einem Fonds zugunsten der integrierten Versorgung der ambulanten Grundversorger (siehe auch www.interprofessionalitaet.ch) zu öffnen?*
- *Wie kann der Regierungsrat garantieren, dass nicht für völlig unnötige Untersuchungen und Behandlungen Werbung gemacht wird?*

2. Einleitende Bemerkungen

Das Gesundheitsdepartement Basel-Stadt hat auch die Akutspitäler im Kanton Basel-Landschaft in die in der Interpellation erwähnte Umfrage zu den Werbebudgets mit einbezogen. Vier der sieben angefragten Baselbieter Akutspitäler haben ihr Werbebudget offengelegt. Die vier Spitäler, welche geantwortet hatten (Kantonsspital Baselland, Hirslanden Klinik Birshof, Klinik Arlesheim, Praxisklinik Rennbahn) decken über 96% der in den Akutspitälern des Kantons Basel-Landschaft zulasten des Kantons generierten Spitalkosten ab.

Es gibt weder eine rechtliche Grundlage noch sonst eine Verpflichtung wonach die Spitäler diese Anfrage aus einem anderen Kanton beantworten müssten. Dennoch hätte es der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft begrüsst, wenn alle Spitäler im Kanton Basel-Landschaft diese Anfrage im Sinne der Zusammenarbeit in der Region und der Transparenz beantwortet hätten.

Die Erhebung des Kantons Basel-Stadt hat ergeben, dass die Werbebudgets der Spitäler im Kanton Basel-Stadt im Jahr 2016 zwischen 0.006% (Universitäts-Kinderspital beider Basel) und 1.7% (Merian Iselin Klinik) des Umsatzes betragen. Bei den Akutspitalern im Kanton Basel-Landschaft beträgt dieser Wert zwischen 0.37% (Kantonsspital Baselland) und 1.8% (Hirslanden Klinik Birschof). Die vom Kanton Basel-Stadt erhobenen Zahlen sind jedoch kaum aussagekräftig. Zum einen kann nicht garantiert werden, dass alle Spitäler ihre Werbeausgaben gegenüber dem Kanton Basel-Stadt vollständig angegeben haben. Zum anderen fehlt eine einheitliche Definition der "Werbeausgaben", was einen Vergleich derselben praktisch verunmöglicht.

3. Beantwortung der Fragen

Besteht eine Offenlegungspflicht für Werbung/Marketing gegenüber dem Kanton für die Spitäler der Spitalliste?

In den Leistungsvereinbarungen mit den Spitalern im Kanton Basel-Landschaft ist festgehalten, dass "das Spital [...] gemäss KVG und kantonaler Gesetzgebung gegenüber dem Kanton rechnungs- und auskunftspflichtig [ist] und dass "der Kanton [...] jederzeit weitere Informationen und Unterlagen einfordern [kann]." Daraus lässt sich auch eine Offenlegungspflicht für die Werbeausgaben ableiten.

Ist der Regierungsrat nicht auch der Meinung, dass die Werbeausgaben für Leistungen, die vom Kanton und den Krankenversicherern bezahlt werden müssen, begrenzt werden sollten?

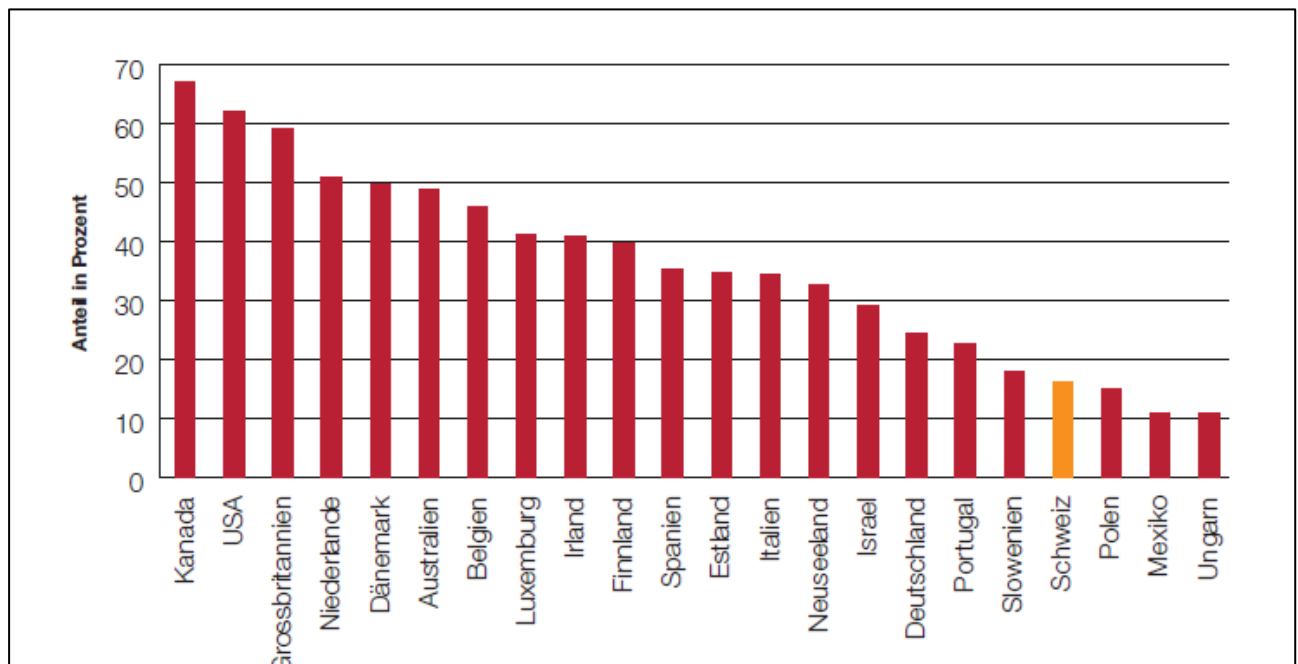
Die Tarife der Spitäler werden aufgrund eines Benchmarks, in den ihre anrechenbaren Kosten einfließen, mit den Versicherern verhandelt beziehungsweise vom Kanton festgesetzt. Die anrechenbaren Kosten wiederum bestehen aus all jenen Kosten, die direkt mit der Erbringung der medizinischen Leistung zu tun haben. Übrige Aufwendungen des Spitals wie beispielsweise die Weiterbildung der Ärzte, Seelsorge oder auch Aufwendungen für Werbemassnahmen fließen nicht in diesen Kostenausweis mit ein. Folglich werden diese Aufwendungen auch nicht via Tarif abgegolten und der Kanton bezahlt insbesondere die Werbeauslagen nicht über seinen Kostenbeitrag an die Tarife.

Weiter ist zu sagen, dass es mit der Einführung der neuen Spitalfinanzierung am 1. Januar 2012 vom Gesetzgeber explizit gewollt ist, dass die Spitäler in einem Wettbewerb zueinander stehen sollen. Von daher steht es jedem Spital offen, die Höhe der Werbeausgaben individuell festzulegen. Auf die Höhe der Tarife hat das Werbebudget dabei wie oben dargelegt keine Auswirkungen, da die Tarife nicht spitalindividuell sondern nach Massgabe eines Benchmarks festgelegt beziehungsweise verhandelt und genehmigt werden. Der Regierungsrat teilt somit die Meinung nicht, dass die - ohnehin kaum mess- und kontrollierbaren - Werbeausgaben der Spitäler limitiert werden sollten, sofern diese Limitierung nur für die Spitäler im Kanton gelten würde. Dies wäre wettbewerbsverzerrend und unfair gegenüber den Spitalern im Kanton Basel-Landschaft, da sich sämtliche ausserkantonalen Spitäler nicht an eine solche Limitierung halten müssten.

Sollte nicht eine gewisse Veränderung der Kostenteilung Kanton/Prämien zugunsten des ambulanten Sektors erfolgen (aktuell 100 % prämiertenfinanziert)?

Entsprechende Überlegungen finden derzeit insbesondere auf Bundesebene (EFAS von Curafutura, Parlamentarische Initiative 09.528 "Finanzierung der Gesundheitsleistungen aus einer Hand. Einführung des Monismus" von Ruth Humbel sowie Motion 13.3213 „Gleiche Finanzierung von stationären und ambulanten Spitalleistungen“ der CVP-Fraktion) statt.

Durch eine Mitfinanzierung des ambulanten Bereichs durch die Kantone liessen sich störende Fehlanreize im System beheben. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die Tatsache, dass die Schweiz im internationalen Vergleich sehr wenig ambulant operiert (vgl. Grafik) insbesondere auf die Fehlanreize der Tarifierung und nicht auf diejenigen der Finanzierung zurückzuführen ist.



Anteil spitalambulanter Eingriffe an allen chirurgischen Eingriffen in Spitälern 2007 (Quelle: OECD)

Wichtig ist, dass eine Substitution stattfindet und die ambulanten Behandlungen nicht zusätzlich zu den stationären stattfindet, wie eine jüngst erschienene Studie des Gesundheitsobservatoriums OBSAN ([Rapport Nr. 68](#)) aufzeigt. Daher sind flankierende Massnahmen notwendig, wie sie beispielsweise jüngst in den Kantonen Luzern und Zürich vorgestellt wurden ([vgl. Liste für ambulante Eingriffe Luzern](#)) und auch im Kanton Basel-Landschaft diskutiert werden.

Was hält der Regierungsrat davon, z.B. 1% der jährlichen Werbeausgaben der Spitälern auf der Spitalliste des Kantons in einem Fonds zugunsten der integrierten Versorgung der ambulanten Grundversorger (siehe auch www.interprofessionalitaet.ch) zu öffnen?

In den aktuellen Leistungsvereinbarungen werden die Spitälern zur Förderung der integrierten Versorgung verpflichtet "Das Spital verpflichtet sich zur horizontalen und vertikalen Koordination mit anderen Leistungserbringern im Gesundheitswesen (Integrierte Versorgung)." Darüberhinausgehende Massnahmen ist angesichts des oben geschilderten Sachverhaltes nicht opportun. Aktuell fehlt zudem die gesetzliche Grundlage für einen derartigen Eingriff.

Wie kann der Regierungsrat garantieren, dass nicht für völlig unnötige Untersuchungen und Behandlungen Werbung gemacht wird?

"Völlig unnötige Untersuchungen und Behandlungen" sind grundsätzlich inakzeptabel. Neben den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im KVG (medizinische Behandlungen müssen die Kriterien der Wirksamkeit, Zweckmässigkeit und Wirtschaftlichkeit erfüllen) wird abermals in den Leistungsvereinbarungen mit den Spitälern Folgendes festgehalten:

- Das Spital erfüllt nach den aktuellen Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft und nach anerkannten ethischen Grundsätzen die in der Spitalliste definierten Versorgungsleistungen wirtschaftlich und in der erforderlichen Qualität.

- Das Spital verpflichtet sich, ausschliesslich Patientinnen und Patienten aufzunehmen, die einer Spitalbehandlung bedürfen.

Darüber hinaus prüfen die Krankenversicherer die Spitalbedürftigkeit und auch die Wirtschaftlichkeit der erbrachten Leistungen. Für völlig unnötige Untersuchungen und Behandlungen fehlt damit grundsätzlich eine Finanzierung.

Auch wird die Qualität der erbrachten medizinischen Leistungen laufend durch das Amt für Gesundheit Baselland überprüft. Sollten Mängel festgestellt werden, die eine Fehl-, oder auch eine Überbehandlung von Patientinnen und Patienten zur Folge haben könnten, würde unverzüglich eingegriffen und entsprechende Sanktionen ergriffen.

Liestal, 16. Mai 2017

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter